Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7103

10. 05. 90

Sachgebiet 853

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

A. Zielsetzung

Wie in dem Bericht der Bundesregierung vom 5. Oktober 1989 zu der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1989 zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 11/5329) angekündigt, sollen nichterwerbstätige Ehepartner von Mitgliedern der NATO-Truppen, die Deutsche oder Staatsangehörige eines EG-Staates sind, Anspruch auf Erziehungsgeld erhalten, wenn sie schon vor der Versetzung des Mitglieds der Truppe in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben.

B. Lösung

Einführung eines Anspruchs auf Erziehungsgeld für diesen Personenkreis unter der Voraussetzung, daß sie nicht erst seit der Versetzung ihres Ehepartners in die Bundesrepublik Deutschland hier leben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten durch die Einführung des Anspruchs betragen im Jahr 1990 etwa 1 Mio. DM und ab 1991 jährlich etwa 2 Mio. DM. Sie können aus den für Erziehungsgeld insgesamt veranschlagten Mitteln aufgebracht werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 280 00 — Er 5/90

Bonn, den 10. Mai 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Anspruch auf Erziehungsgeld für nach dem 30. Juni 1990 geborene Kinder hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates, der

   1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt; dies gilt nicht, wenn er als dessen Ehegatte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist, es sei denn, daß er in den letzten zwei Jahren vor der Einreise einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte; oder
   2. in einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründeten Beschäftigung oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder bis zur Geburt des Kindes Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Eingliederungsgeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat."

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld" ein Komma und die Worte „Arbeitslosenbeihilfe und Eingliederungsgeld" eingefügt.

3. In § 18 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit" ersetzt.

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Entschließung vom 16. Juni 1989 (Drucksache 11/4768) die Bundesregierung aufgefordert, u. a. die Möglichkeit zu prüfen, ob auch nichterwerbstätige deutsche Frauen, die mit Angehörigen von NATO-Truppen verheiratet sind, Erziehungsgeld erhalten können. Die Bundesregierung ist in ihrem Bericht vom 5. Oktober 1989 (Drucksache 11/5329) zu dem Ergebnis gekommen, daß auch für nichterwerbstätige Ehepartner von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates, die schon vor dessen Versetzung in die Bundesrepublik Deutschland hier gelebt haben, ein Anspruch auf Erziehungsgeld eingeführt werden sollte. Diese Absicht wird mit dem Gesetz verwirklicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut werden die im Bundesgebiet geltenden Bestimmungen über soziale Sicherheit auf die Mitglieder und das zivile Gefolge einer ausländischen Truppe und auf deren Angehörige grundsätzlich nicht angewendet. Daher fanden die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes bisher auf diesen Personenkreis keine Anwendung. Von diesem Ausschluß sind nach der bisherigen Verwaltungspraxis nur Angehörige ausgenommen, die abhängig beschäftigt oder solchen Beschäftigten gleichgestellt sind. Mit der Vorschrift wird der Ausschluß für nichterwerbstätige Ehegatten, die Deutsche oder EG-Staatsangehörige sind, aufgehoben, soweit sie nicht erst mit dem Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates in den Geltungsbereich des Gesetzes eingereist sind. Einen Anspruch erhalten auch Deutsche und EG-Staatsangehörige, die in den letzten zwei Jahren vor dieser Einreise einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier hatten.

Eine solche Regelung kann im Bundeserziehungsgeldgesetz getroffen werden, da Artikel 13 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut die Anwendung der Bestimmungen über die soziale Sicherheit nur ausschließt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Außerdem wird die bisherige Praxis ausdrücklich im Gesetz verankert, das Bundeserziehungsgeldgesetz auf Angehörige — unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit — anzuwenden, wenn sie eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegenden Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder bis zur Geburt des Kindes bestimmte Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten haben.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird klargestellt, daß der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe (§ 86 a des Soldatenversorgungsgesetzes) und von Eingliederungsgeld, das nach dem Eingliederungsanpassungsgesetz Aussiedlern und Übersiedlern gewährt wird, die gleiche Wirkung wie der Bezug von Arbeitlosengeld hat.

Zu Nummer 3

Das Bundeserziehungsgeldgesetz hat bei seinem Inkrafttreten den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften ermächtigt, weil dieser bereits insoweit für den Bereich des Mutterschutzes zuständig war. Beim Mutterschutz ist die Zuständigkeit inzwischen auf den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit übergegangen. Mit der vorgesehenen Änderung wird die einheitliche Zuständigkeit für beide Bereiche wieder hergestellt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für das Vorhaben belaufen sich im Jahr 1990 auf etwa 1 Mio. DM und ab 1991 jährlich auf 2 Mio. DM. Sie können aus den für Erziehungsgeld insgesamt veranschlagten Mitteln aufgebracht werden.

Durch die im Entwurf dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 1 Abs. 6 Nr. 1)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 Abs. 6 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

   „1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt; oder".

   Begründung

   Die vorgeschlagene Änderung bedeutet die Streichung der Einschränkungen bei der Einbeziehung der Ehegatten von NATO-Truppenangehörigen.

   Die derzeit noch bestehende Rechtslage hat erhebliches Unverständnis in der Bevölkerung hervorgerufen, nach der die Ehegatten von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates aus dem Anwendungsbereich des BErzGG ausgeschlossen werden. Der Grundsatz der konzipierten Neuregelung, dieses untragbare Ergebnis zu verhindern, wird begrüßt.

   Die beabsichtigte Einschränkung im 2. Halbsatz der Nummer 1 in § 1 Abs. 6 BErzGG neuer Fassung ist jedoch weder interessengemäß noch praktikabel. Sie führt im Ergebnis dazu, daß die Angehörigen der NATO-Truppen nur dann Erziehungsgeld erhalten können, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Einreise des Ehegatten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

   Die Erfahrung zeigt, daß Mitglieder der NATO-Truppen häufig ihre Einsatzorte wechseln müssen, da die Zusammenarbeit der Truppenteile der einzelnen Mitgliedstaaten erprobt werden soll.

   Hieraus resultiert für die Familien der Soldaten eine erhebliche Belastung. Es ist nur schwer nachvollziehbar und den Betroffenen auch nicht vermittelbar, weshalb sie in dieser schwierigen Situation zusätzlich noch durch das Versagen von Erziehungsgeld benachteiligt werden sollen.

   Darüber hinaus bedeutet die beabsichtigte Neuregelung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. In jedem Einzelfall müßten der Zeitpunkt der Einreise, die wechselnden Einsatzorte, der Zeitpunkt der Eheschließung sowie Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Vergangenheit ermittelt werden.

   Zu ergänzen ist, daß auch fiskalisch keine Argumente ersichtlich sind, die die beabsichtigte Regelung zwingend erforderlich erscheinen lassen. Bei der ohnehin nur geringen Zahl derer, die durch die Neuregelung erfaßt werden, fallen die Einsparungen durch die restriktive Ausnahmenorm nicht ins Gewicht.

2. **Zu Artikel 1 nach Nummer 1** (§ 1 Abs. 7)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

   ‚1 a. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) In Fällen besonderer Härte, insbesondere durch Tod eines Elternteils, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden." '

   Begründung

   Wie bereits vom Bundesrat in seinem Beschluß vom 2. Juni 1989 (BR-Drucksache 261/89) gefordert, sollte das Bundeserziehungsgeldgesetz um eine Härtefallregelung ergänzt werden. In Fällen, in denen aufgrund außergewöhnlicher Lebensumstände die Erziehung und Betreuung des Kindes nicht durch den Personensorgeberechtigten selbst wahrgenommen werden kann, sollte, unter Aufrechterhaltung der Bindung des Erziehungsgeldes an das Personensorgerecht, ebenfalls Erziehungsgeld gewährt werden können. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung entspricht diesem Anliegen und vermeidet zugleich, daß als Hilfskonstruktion in Einzelfällen versucht werden muß, das Personensorgerecht teilweise und zeitweise auf andere Personen zu übertragen, wie z. B. auf Großeltern, die in der Notsituation die Betreuung des Kindes übernehmen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4 — neu —** (§ 21 Abs. 1 und 7)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 anzufügen:

   ‚4. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz oder für die Dauer eines zu Recht verlangten Erziehungsurlaubs oder für die Dauer einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglichen Vereinbarungen beruhenden Arbeitsfreistellung zum Zwecke der Betreuung eines eigenen oder adoptierten Kindes, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon einstellt. Die auf Vereinbarung beruhende Arbeitsfreistellung muß sich unmittelbar an den gesetzlichen Erziehungsurlaub anschließen."

b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „verlangt hat" folgende Worte eingefügt:

„oder zum Zwecke der Betreuung eines eigenen oder adoptierten Kindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgrund tarifvertraglicher, betriebsvereinbarungsrechtlicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung im unmittelbaren Anschluß an den Erziehungsurlaub von der Arbeit freigestellt ist" '.

Begründung

Nach der bisherigen Regelung des § 21 BErzGG ist eine Befristung von Arbeitsverträgen für Ersatzkräfte nur entsprechend der Dauer der Mutterschutzfristen und des gesetzlichen Erziehungsurlaubs vorgesehen. Die geltende Bestimmung erschwert es Arbeitgebern, eine Ersatzkraft zur Vertretung einer Arbeitnehmerin, die während des Bezugszeitraums von Landeserziehungsgeld von der Arbeit freigestellt ist, einzustellen. Der Erfolg des in verschiedenen Ländern bestehenden Landeserziehungsgeldes, das nicht durch einen gesetzlichen Erziehungsurlaub flankiert wird, hängt entscheidend von der freiwilligen Unterstützung und der familienpolitischen Aufgeschlossenheit der Arbeitgeber ab. Dazu ist eine gesetzliche Befristungsmöglichkeit der Arbeitsverträge von Ersatzkräften über den Zeitraum von 18 Monaten nach der Geburt des Kindes hinaus ein entscheidender Schritt.

Auch in Ländern ohne eigenes Landeserziehungsgeld bringt eine Verlängerung der Befristungsmöglichkeit von Arbeitsverträgen eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Eltern mit Kleinkindern. Arbeitgebern und Arbeitnehmern/innen kann die Arbeitsfreistellung über den gesetzlichen Erziehungsurlaub hinaus durch die erweiterte Möglichkeit der Einstellung von Ersatzkräften erleichtert werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1 — § 1 Abs. 6 Nr. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Mit dem Gesetzentwurf sollen Ehepartner mit deutscher oder EG-Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz schon vor der Versetzung des Mitglieds der NATO-Truppe im Bundesgebiet hatten, von der Wirkung des Artikels 13 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut ausgenommen werden. Der Vorschlag des Bundesrates geht darüber hinaus; er bezieht auch diejenigen Ehepartner mit ein, die erst mit der Versetzung oder sogar danach ihren Wohnsitz hierhin verlegen. Damit eröffnet er in allen Fällen, in denen Ehefrauen mit EG-Staatsangehörigkeit ein Kind bekommen, die Möglichkeit, Erziehungsgeld in Anspruch zu nehmen. Seine Verwirklichung würde zu weit höheren Kosten als veranschlagt führen. Ein erheblicher Verwaltungsaufwand wird mit der Neuregelung nicht verbunden sein. Antragsteller müssen in der Regel nur den Zeitpunkt der Versetzung ihres Ehepartners angeben und eine Meldebescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, daß sie vor der Versetzung ihres Ehepartners bereits einen Wohnsitz hier hatten.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 nach Nr. 1 — § 1 Abs. 7)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da sonst ein Grundprinzip des Gesetzes durchbrochen würde, wonach der Anspruch auf Erziehungsgeld an die Unterbrechung oder zumindest Reduzierung der Erwerbstätigkeit geknüpft ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 nach Nr. 3 — § 21 Abs. 1 und 7)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für eine weitere gesetzliche Regelung, da die Vertretung eines Arbeitnehmers, der zur Betreuung seines Kindes freigestellt ist, ein sachlicher Grund ist, der nach der Rechtsprechung die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333